

48

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 192/69

URTEIL

Verkündet am

23. Oktober 1969

Pohl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Josef G [REDACTED],

M [REDACTED]/Uruguay, G [REDACTED] F [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und

verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Oktober 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. November 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der jüdische Kläger ist 1894 in P [REDACTED] geboren. Er war in Rumänien von Juli 1941 bis August 1944 gegen die jüdische Bevölkerung gerichteten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Er mußte in Ploesti den Judenstern tragen und sich im Ghetto aufhalten sowie im Lager Teisi und in Bukarest Zwangsarbeit leisten. Nach der Befreiung blieb er in Rumänien. 1951 wanderte er nach Uruguay aus.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen abgelehnt. Das Landgericht hat dem Kläger als Flüchtling ein Heilverfahren zugesprochen und die weitergehende Klage ebenfalls aus medizinischen Erwägungen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die auf eine höhere Entschädigung gerichtete Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sein.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Kläger sei am 1. Oktober 1953 rumänischer Staatsangehöriger gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie sind für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Die Flüchtlingseigenschaft des Klägers ist allgemeine Anspruchsvoraussetzung und damit für den mit der Berufung geltend gemachten Anspruch von Amts wegen neu zu prüfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidungen RzW 1968, 571 Nr. 34 und 1969, 273 Nr. 23 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte. Ist diese Zumutbarkeit zu verneinen und liegen keine anderen Fluchtgründe vor, so ist der Verfolgte als Flüchtling im Sinne von § 160 BEG anzusehen.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers überprüfen müssen. Dabei kommt es zunächst darauf an, aus welchen Gründen er Rumänien verlassen hat. Wenn er danach nicht als Flüchtling anzusehen ist, ist zu prüfen, ob ihm bis

zum 1. Oktober 1953 zuzumuten gewesen wäre, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Auf die besondere Lage der Juden in Rumänien kommt es nur an, wenn dem Kläger angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse das Verbleiben oder die Rückkehr zuzumuten war.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Dr. Woesner

Henkel